

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Universität Ulm

Sektion: Aktuarwissenschaften

Vorlesung: Betriebliche Altersversorgung

Vortrag: Sommersemester 2006

Professor Dr. Hanns-Jürgen Weigel

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Gliederung

- I. Vorspann
- II. Die Wesensmerkmale des Pensionsfonds
- III. Die Reduktion der versicherungsförmigen Garantie
- IV. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Kapitalanlagen eines Pensionsfonds
- V. Die Individualisierung des Anlageergebnisses bei Pensionsplänen nach § 112 Abs.1 a VAG
- VI. Der Ausgleich eines Deltas zwischen gebundenem Vermögen und Deckungsrückstellung in der Leistungsphase
- VII. Solvabilitätsanforderungen
- VIII. Zusammenfassung

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

I. Vorspann

VAG verweist in § 113 VAG auf zahlreiche für die Lebensversicherung anwendbare Vorschriften

- Zulassungsvorschriften,
- Kundeninformationen,
- aktuarielle Regeln,
- Änderung bestehender Pensionsfondsverhältnisse
- Änderung bestehender und Einführung neuer Pensionspläne
- Finanzaufsicht

§ 113 VAG regelt ausdrücklich die nicht anwendbaren Bestimmungen.

Mit §§ 115;116 VAG hat der Gesetzgeber für das Kapitalanlagemanagement und für die Deckungsrückstellung zwei Spezialvorschriften geschaffen, die ein eigenständiges Produktprofil erlauben.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

II. Die Wesensmerkmale des Pensionsfonds

a) *Geschäftszweck*

- Der Pensionsfonds erbringt ausschließlich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Wege der Kapitaldeckung
 - für einen
 - oder mehrere Arbeitgeber
 - zugunsten von Arbeitnehmern.
-
- “Betriebliche Altersversorgung“ ist technischer Begriff; seine Inhaltlichkeit wird durch das BetrAVG bestimmt:
Altersversorgungsleistungen, Erwerbsminderungsleistungen, Hinterbliebenenleistungen

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

- Leistungen im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens

Voraussetzungen ist erfüllt, wenn bei Leistungsbeginn der Bilanzwert der Vermögenswerte des gebundenen Vermögens dem Barwert der geschuldeten Leistung entspricht. Damit gilt das Kapitaldeckungsverfahren für die Leistungsphase und nicht für die Anwartschaftsphase.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

b) *Vertragspartner*

- zu Beginn des Vertragsverhältnisses:

immer Arbeitgeber

- während des Vertragsverhältnisses:

Arbeitnehmer können aus versteuertem Einkommen ein Begünstigtenverhältnis fortsetzen. Dadurch entsteht aber kein neues Vertragsverhältnis. (Fortsetzung eines Begünstigtenverhältnisses ohne Arbeitgeber)

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

c) Leistungsart

Nach § 112 Abs. 1 Ziff. 4 VAG ist der Pensionsfonds verpflichtet, die Altersversorgungsleistung als lebenslange Zahlung zu erbringen.

Damit muss der Pensionsfonds vorgezogene Altersrente und Altersrente immer als Rentenleistung erbringen.

Wählt der Arbeitnehmer einen Auszahlungsplan i.S. des § 1 Abs.1 S.1 Nr.4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz wird bei Eintritt des Leistungsfalls Altersrente eine 30%ige Kapitalzahlung fällig in Kombination mit einem Auszahlplan mit gleichen Raten bis zum Alter 85. Daran schließt sich in gleicher Höhe eine lebenslange Altersrente.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Da nur Altersversorgungsleistungen als lebenslange Zahlung zu erbringen sind, können Hinterbliebenenleistungen aufsichtsrechtlich zulässig als Kapitalleistung erbracht werden. Es sind aber die flankierenden steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

III. Die Reduktion der versicherungsförmigen Garantie

a) Grundsatz

- Der Pensionsfonds definiert sich in besonderer Weise auch über den Umfang der versicherungsförmigen Garantie.
 - Würde der Pensionsfonds ohne Einschränkungen versicherungsförmige Garantien abgeben können, wäre er praktisch nur ein Spezialversicherer für betriebliche Altersversorgung für den eigentlich kein zusätzlicher Bedarf besteht.
 - demzufolge darf der Pensionsfonds
 - die Höhe der Leistungen oder
 - die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden künftigen Beiträge } nicht für alle vorgesehenen Leistungsfälle
- mittels versicherungsförmiger Garantien zusagen.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Soll diese Regelung ihren Zweck erfüllen, muss gefordert werden, dass es sich bei der Höhe der Leistung oder der Höhe des Beitrags nicht um eine unbedeutende Zusatzdeckung handelt, sondern um ein signifikantes Teilrisiko.

Es ist allerdings möglich, dass das Unterscheidungsmerkmal nach § 112 Abs. 1 Ziff. 2 VAG ins Leere läuft.

→ z.B. wenn der Pensionsfonds nach der PFKapAV in Lebensversicherungsverträge mit versicherungsförmiger Garantie investiert (rückgedeckte Pensionsfonds).

Allerdings scheint bislang die Bedeutung dieser Pensionsfonds am Markt recht gering.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Durch zwei Merkmale ist die Reichweite der nicht versicherungsförmig garantierten Leistungen für vorgesehene Leistungsfälle begrenzt:

- die Höhe der Leistungen für vorgesehene Leistungsfälle
- die zu entrichtenden künftigen Beiträge

Daraus folgt:

- eingetretene (also nicht länger bloß “vorgesehene“ Leistungen können ohne Einschränkung versicherungsförmig garantiert werden; Leistungsgarantie ab Leistungsbeginn
- sofern keine künftigen Beiträge mehr zu entrichten sind kann ebenfalls die Höhe der Leistung versicherungsförmig garantiert werden; Leistungsgarantie ab Ende Beitragszahlungsperiode (aber auch bereits in der Anwartschaftsphase)

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

- der Grundsatz der Einschränkung der versicherungsförmigen Garantie nach § 112 Abs. 1 Ziff 2 VAG hat daher ausschließlich Bedeutung für die Anwartschaftsphase oder für den Beitragszahlungszeitraum in der Anwartschaftsphase

Sobald ein Leistungsfall eingetreten ist, muss – nach Auffassung der BaFin – der Pensionsfonds die ausgelöste Leistung versicherungsförmig garantieren.

Das gilt nach § 112 Abs. 1 Ziff 4 VAG für die Altersversorgungsleistung, darüber hinaus aber auch für die Erwerbsminderungsrente.

Eine an Hinterbliebene zu erbringende Kapitalleistung kann bis zum Eintritt des Leistungsfalls nicht garantiert sein; sobald der Leistungsfall eingetreten ist konkretisiert sich die Leistungspflicht des Pensionsfonds auf die Kapitalleistung, die zum Zeitpunkt des Leistungseintritts für die Hinterbliebenen zur Verfügung steht.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

b) Inhalt der versicherungsförmigen Garantie

Das Produkt eines Pensionsfonds besteht aus gebündelten Risiken, die entweder für Rechnung und Risiko des Begünstigten gehen oder für Rechnung und Risiko des Pensionsfonds. Im Wesentlichen handelt es sich um:

- das Kostenrisiko
 - das Kapitalanlagerisiko
 - das biometrische Risiko
- } Kernbereich versicherungsförmiger Garantien

Die Leistung eines Pensionsfonds setzt sich aus den Komponenten Kapitalanlageergebnis und der biometrischen Risikoübernahme zusammen.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Wenn also das Ergebnis der Kapitalanlage und das Ergebnis aus dem Verlauf der biometrischen Risiken für Rechnung und Risiko des Pensionsfonds gehen, liegt eine versicherungsförmige Garantie vor.

Die Zusage versicherungsförmig garantierter Leistungen erfordert die Anwendung von aufsichtsrechtlich vorgesehen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Wahrscheinlichkeitstafeln, Sterbetafeln), die die nötigen Puffer für die Übernahme des Risikos durch den Pensionsfonds enthalten.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Demzufolge erfordert die Übernahme einer versicherungsförmigen Garantie die Anwendung vorsichtiger Rechnungsgrundlagen.

- Die Grundlage hierfür findet sich in § 116 VAG und der diese Bestimmung ergänzenden PFDeckRV

Die Sicherheit kommt hinsichtlich des Zinses in einem Abschlag vom maßgeblichen Kapitalmarktzins und hinsichtlich des Verlaufs der Sterblichkeit in einer spezifischen Sterbetafel mit mehreren Zuschlägen zum Ausdruck.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

c) Die Regelung des § 112 Abs. 1 a VAG

aa) Überblick

- eingeführt mit der 7.VAG-Novelle
- Altersversorgungsleistungen können abweichend von Abs. 1 S. 1 Nr. 4 erbracht werden, solange Beitragszahlungen des Arbeitgebers auch in der Rentenphase vorgesehen sind.
 - abweichend heißt dann: “ nicht verpflichtet ist, die Altersversorgungsleistung als lebenslange Zahlung zu erbringen.“
- Allerdings: “ein fester Termin für das Zahlungsende darf nicht vorgesehen sein:“ (Konsequenz: auch bei dieser Variante müssen die Zahlungen als Rentenleistungen vorgesehen sein; Kapitalleistungen sind für die Altersversorgungsleistungen nicht möglich.)

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

- Die Regelung findet keine Anwendung auf Zusagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG (=Beitragszusage mit Mindestleistung)

Grund: der Arbeitgeber möchte bei dieser Zusageart auf keinen Fall über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus zu einer Beitragszahlung verpflichtet sein.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

bb) Kernbereich der Regelung des § 112 Abs. 1 a VAG

Laut der amtlichen Begründung des Ausschussberichts (B. Einzelbegründung zu Nr. 18 (§ 112) c) verfolgt der Gesetzgeber mit dieser Regelung folgenden Zweck: “Der neue Abs. 1 a erlaubt eine Abweichung von der “versicherungsförmigen Durchführung“ der Rentenzahlung, wenn und solange der Arbeitgeber sich verpflichtet, bei Bedarf auch in der Rentenbezugszeit Nachschüsse zu leisten.“

In der Konsequenz bedeutet dies:

- Abweichung bei der Festlegung des Zinses und
- Abweichung bei der Anwendung der Sterbetafel

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Allerdings ist nicht jeder Zins zulässig, denn § 1 Abs. 7 PFDeckRV (eingefügt durch Art. 3 7. ÄndGVAG) legt fest:

- “Der Rechnungszins ist vorsichtig zu wählen.“
- “Er muss die Vertragswährung angemessen berücksichtigen.“
- “Er muss die im Bestand befindlichen Vermögenswerte angemessen berücksichtigen.“
- “Er muss den Ertrag künftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen“.

Dies erlaubt ein neues Anlagekonzept, das zur umfassenden - nicht nur auf die Anwartschaftsphase bezogenen - Nutzung der Mischungsgrundsätze der PFKapAV führt. (Monte Carlo-Simulationen etc.)

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Die Abweichungsmöglichkeiten hinsichtlich der Sterbetafel ergibt sich aus § 1 Abs. 7 S. 4 PFDeckRV: “§ 2 Abs. 1 (eg. PFDeckRV) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen abgeleitet werden.“

§ 2 Abs. 1 S. 2 PFDeckRV regelt – für versicherungsförmig garantierte Leistungen – dass die Ableitung von Rechnungsgrundlagen auf der Basis eines besten Schätzwertes nicht genügt. Hiervon schafft nun die Neuregelung in Abs. 7 eine weitere Ausnahmemöglichkeit.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

In der Ausschussbegründung zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 7) heißt es hierzu: “Dabei ist z.B. auch die künftige Sterblichkeitsentwicklung zu berücksichtigen. Dies kann durch die Wahl einer geeigneten Generationen-Sterbetafel geschehen. Die Verwendung einer Periodensterbetafel ist jedoch nicht ausgeschlossen, wobei auch hier die künftige Sterblichkeitsentwicklung angemessen zu berücksichtigen ist.“

Bei der Generationensterbetafel wird die Sterbewahrscheinlichkeit für jeden Zeitpunkt in der Zukunft anhand der Entwicklung der Todesfälle einer bestimmten Generation (eines Geburtsjahres) ermittelt, d.h. für jede Generation existiert also eine eigene Sterbetafel. Die Ausscheidewahrscheinlichkeit hängt vom Alter heute bzw. vom Geburtsjahr ab.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Bei der Periodentafel hingegen fehlt es an dieser selektiven Genauigkeit. Wegen des großen Bestandes von selektiertem Privatkundengeschäft müssen Lebensversicherer die Generationensterbetafel grundsätzlich anwenden.

Sogenannte Periodentafeln gehen hingegen von den Ausscheidewahrscheinlichkeiten im Zeitpunkt der Datenerhebung aus und transponieren diese Basiswerte auf einen Zeitpunkt in n Jahren in der Zukunft. Sie stellen aber nicht auf das Geburtsjahr ab. Für jedes Geschlecht existiert nur ein Tafelwerk. Eine Anpassung dieser Tafeln ist in mehrjährigen Abständen erforderlich.

Mangels anderer statistischer Daten ist davon auszugehen, dass die Heubeck Tafel 2005 G einen besten Schätzwert i.S. des § 1 Abs. 7 PFDeckRV darstellt.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

IV. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Kapitalanlagen eines Pensionsfonds

a) Überblick

Maßgeblich ist die PFKapAV vom 21.12.2001

Die Anlageformen in § 2 sind weitgehend identisch mit der Anlageverordnung für Lebensversicherer (AnIV vom 20.12.2001)

wesentliche Unterschiede:

- Anlage nach § 2 Abs. 1 Ziff 5 PFKapAV in Versicherungsverträgen bei Lebensversicherungsunternehmen i.S. des § 1 Abs. 2 S. 2 des Altersvorsorge-Zertifizierungsg zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versorgungsberechtigten

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

wesentliche Unterschiede:

- keine Anlage in Vorauszahlungen
- Anlage in Aktien (nicht notwendiger Weise: voll eingezahlte) die in einem organisierten Markt einbezogen sind (außerhalb EWR nicht notwendigerweise Börse)
- die Anlagebestimmungen in Investmentanteilscheinen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 15 PFKapAV und § 1 Abs. 1 Ziff. 15, 16, 17 AnIV) wurden nach der Neufassung des InvG angepasst

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

b) Grundsatz der Mischung

Der wesentliche Unterschied zwischen den Anlage-Regeln für Versicherer und Pensionsfonds findet sich in der Normierung des Mischungsgrundsatzes mit dem die den Anlageformen innewohnenden kapitalmarktmäßigen Risiken begrenzt werden sollen. So bestimmt § 3 Abs. 1 S.1 PFKapAV zunächst: “Die angemessene Verteilung des gebundenen Vermögens auf verschiedene Anlageformen (Mischung) bestimmt sich vorbehaltlich weiterer Regelungen dieser Bestimmung nach dem jeweiligen Pensionsplan.“ Damit wird der Produktgestaltungs-freiheit ein weiter Raum geschaffen.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Lediglich für folgende Anlageformen bestehen quantitative Grenzwerte:

Anlageform	Grenzwert	Bezugsgröße/ Zweck
Anlage nach der Öffnungsklausel des § 2 Abs. 2 PFKapAV	10%	Deckungsstock
§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 9, 10, 12 und 13 (Wertpapierdarlehen, Nachrangverbindlichkeiten, Genussrechte, Aktien, andere Aktien und Geschäftsanteile)	Herabsetzungsbefugnis der BaFin hinsichtlich der unmittelbar und mittelbar gehaltenen Anlagen	Zur Wahrung der Belange der Versorgungsberechtigten erforderlich

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

c) Grundsatz der Streuung

Mit den Streuungsregelungen soll dem Adressenausfallrisiko entgegengesteuert werden, hier fließen also Bonitäts Gesichtspunkte der einzelnen Emittenten ein. Diese Risikostreuung erfolgt durch quantitative Grenzwerte.

Anlageform	Grenzwert	Bezugsgröße
a) Anlagen bei einem Trägerunternehmen (§ 7 Abs.1 S. 2 Nr.2 BetrAVG)	5%	Deckungsstock
b) Mehrere Trägerunternehmen	max. insgesamt 5% Anrechnung der Gewährleistung gegenüber einem Pensionsfonds für Verbindlichkeiten eines Dritten durch einen Aussteller auf die Quote	Deckungsstock

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Anlageform	Grenzwert	Bezugsgröße
c) Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a, b, d bei demselben Schuldner	30%	Deckungsstock
d) § 2 Abs. 1 Nr. 6 von demselben Kreditinstitut	30%	Deckungsstock
e) Bei demselben Kreditinstitut nach § 2 Abs.1 Nr.16 b, wenn und soweit die Anlagen durch eine umfassende Institutssicherung des Kreditinstituts oder durch ein Einlagensicherungssystem abgesichert ist	30%	Deckungsstock
f) bei ein und demselben öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut nach § 2 Abs.1 Nr.16 c	30%	Deckungsstock

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Bei den Berechnungen der Quoten (Grenzwerte) sind Anlagen beim Aussteller und seinen Konzernunternehmen i.S. des § 18 AktG zusammenzurechnen. Des weiteren gilt folgender Grenzwert für die Anlage in Risikopapieren (§ 4 Abs. 4 PFKapAV) und Grundstücken (§4 Abs. 5 PFKapAV).

Anlageform	Grenzwert	Bezugsgröße
Nr. 9 Nr. 10 Nr. 12 Nr. 13	10%	Grundkapital ein und derselben Gesellschaft Diese Regelung gilt nicht für Anlagen nach Nr. 9 und 10 bei geeigneten Kreditinstituten nach Nr. 16 b Bei Anlagen in Holdinggesellschaften wird der Grenzwert durchgerechnet auf Anteile des Pensionsfonds, die dieser an den Tochterunternehmen hält

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

d) Grundsatz der Währungskongruenz

e) Spezialfragen der asset allocation

aa) Pensionspläne mit versicherungsförmiger Garantie

Die PFKapAV kennt keine Unterschiede hinsichtlich der Vermögensanlage für versicherungsförmig und nicht versicherungsförmig garantierte Produkte.

Allerdings: § 1 PFKapAV (Anlagegrundsätze) Ausgangspunkt
§ 115 Abs. 1 S. 2 VAG

➔ Art und Dauer der zu erbringenden Altersversorgung

➔ Festlegung des Pensionsplans

➔ dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Pensionsfonds unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Damit rückt der Gesetzgeber von dem Einzelerfordernis der Sicherheit jeder einzelnen Kapitalanlage, wie das die BaFin von Lebensversicherern auch im Rundschreiben 15/2005 verlangt, ab. Damit wird ein Freiraum für mathematische Steuerungsmodelle geschaffen.

Andererseits wird eine nicht gesetzlich vorgegebene aber “natürliche“ Begrenzung der Nutzung der Anlagemöglichkeiten der PFKapAV vorgegeben (besonders hinsichtlich der Mischung der Anlageformen).

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

bb) Pensionspläne nach § 112 Abs. 1 a VAG

Die Anwendung eines marktnahen Zinses erfordert eine offensive Anlagepolitik, die die Freiheiten der PFKapAV voll nutzt.

Andererseits: Interesse der Kunden

möchte möglichst von Nachschüssen verschont sein

Festlegung eines Konfidenzniveaus:

- Häufigkeit der Nachschüsse
- Höhe der Nachschüsse

Wahrscheinlichkeitswerte können in Simulationsverfahren ermittelt werden. Ergebnis hängt ab von:

- Höhe des vereinbarten Zinses und der Zusammensetzung der Vermögensanlagen

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

V. Die Individualisierung des Anlageergebnisses bei Pensionsplänen nach § 112 Abs. 1 a VAG

- keine Kollektivierung der Anlage
- Zeitwertbetrachtung erfordert individuelle Zuordnung der Kapitalanlage
- demzufolge keine Mischbewertung der Anlagen verschiedener Arbeitgeber

In der Anwartschaftsphase: reine Investitionsphase

- Aufbau eines Versorgungsvermögens
- retrospektive DR nach Zeitwert Vermögensanlagen
- kein Zins
- keine Biometrie

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Zu Beginn der Leistungsphase (bei Eintritt eines Leistungsfalls)

- Ermittlung einer prospektiven Deckungsrückstellung unter Anwendung der vereinbarten Sterbetafel und des vereinbarten – nicht garantierten – Rechnungszinses
- Auffüllung des fehlenden Deckungskapitals (Ausfluss des Grundsatzes des Kapitaldeckungsverfahrens)

Während der Leistungsphase

- Prospektive Deckungsrückstellung (Ermittlung wie zu Beginn der Leistungsphase)
- Abrechnung der Erträge und Aufwendungen während einer Periode in einem eigenen Arbeitgeberkonto

Ausgangswert: Zeitwert des Deckungskapitals zu Periodenbeginn

Schlusswert: Zeitwert des Deckungskapitals zu Periodenschluss

V. Die Individualisierung des Anlageergebnisses bei Pensionsplänen nach § 112 Abs. 1 a VAG

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

Alle Erträge werden gutgeschrieben, alle Aufwendungen belastet. Das Deckungskapital zum Periodenschluss wird der Höhe der prospektiven Deckungsrückstellung zu Periodenschluss gegenübergestellt

Damit ist die vertragliche Grundlage für eine Nachschusspflicht transparent geschaffen.

Jeder Arbeitgeber leistet nur den Nachschuss, der dem Ergebnis seines Vertrages entspricht.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

VI. Der Ausgleich eines Deltas zwischen gebundenen Vermögen und Deckungsrückstellung in der Leistungsphase

- BaFin wendet auf jede Unterdeckung § 115 Abs. 2 S. 3-6 VAG an
- BaFin sieht in § 115 Abs.2 VAG Ausnahmebestimmung zu § 66 VAG

M.E.: unzutreffende Gesetzesauslegung

- § 115 Abs. 2 VAG trat in Kraft als es nur versicherungsförmig garantierte Rentenleistungen des PF gab
- § 115 trägt der größeren Freiheit bei den Kapitalanlagen in Zusammenhang mit versicherungsförmig garantierten Zusagen Rechnung

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

- letztlich würde der Pensionsfonds für ein nicht garantiertes Produkt im Extremfall vom Arbeitgeber eine Sicherheit für den Nachschuss fordern müssen. Auf Umwegen würden Pensionspläne nach § 112 Abs. 1 a VAG durch “auf den Arbeitgeber“ verlagerte Garantie indirekt zu einem garantierten Produkt, was erkennbar nach dem Gesetzwillen nicht sein soll.

Achtung: BaFin lässt bei gemischten Beständen die Heranziehung des Anwartschaftsvermögens zur Deckung einer Unterdeckung bei den Rentnerbeständen zu.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

VII. Solvabilitätsanforderungen

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 PFKAustV

- 4% der DR, wenn PF das Kapitalanlagerisiko selbst trägt (wie LV)
- 1% der DR, soweit der PF kein Kapitalanlagerisiko trägt
- 25% der Netto-Verwaltungsaufwendungen im letzten GJ, soweit der PF kein Kapitalanlagerisiko übernimmt und Verwaltungskosten max. für 5 Jahre festgelegt sind
- 0,3% des Risikokapitals, soweit PF Risiko selbst trägt (wie LV)

Mindestbetrag des Garantiefonds 3 Mio €; 1/3 der Solvabilitätsspanne bildet den Garantiefonds.

Der Pensionsfonds im Unterschied zur Lebensversicherung

VIII. Zusammenfassung

Der Schwerpunkt des Unterschieds liegt

in der Kapitalanlagemöglichkeit und

in der Möglichkeit bei leistungsbezogenen Pensionsplänen
Altersversorgungsleistungen nicht garantiert zu erbringen

Im Augenblick scheitert eine volle Umsetzung dieser Freiheiten noch an den aufsichtsrechtlichen Regeln, die die nach IFRS 19 anerkannten Regeln für die Bildung einer Pensionsrückstellung nicht in die Interpretation des Gesetzes einbeziehen.